

Jeder zweite Kanton beschränkt den Pendlerabzug

Arbeitswegkosten in der Steuererklärung: Nach dem Bund hat nun auch eine Mehrheit der Kantone den Abzug für Automobilisten beschränkt.

nügendes Angebot für den öffentlichen Verkehr besteht oder dessen Benutzung unzumutbar wäre. Details dazu finden Sie im K-Tipp-Ratgeber «So sparen Sie Steuern» (zu bestellen auf Seite 34).

Fredy Hämmerli

➤ Zuletzt hat der Kanton Zürich den Pendlerabzug beschränkt. Er beträgt dort ab dem Steuerjahr 2018 noch maximal 5000 Franken, was jährlich 7143 Kilometern entspricht (Ansatz: 70 Rappen pro Kilometer). Beim Bund sind es 3000 Franken (umgerechnet 4285 Kilometer).

Neu beschränken auch Schwyz (8000 Franken), Luzern (6000) und Obwalden (5000) ab 2018 den Pendlerabzug. Weiterhin unbegrenzt ist er in elf Kantonen (siehe Tabelle). Die übrigen Kantone führten die Beschränkung für das laufende Steuerjahr 2017 oder früher ein.

Einheitlich ist, dass in allen Kantonen höchstens die tatsächlich zurückgelegten Kilometer zum Arbeitsort abgezogen werden dürfen. Und auch dies nur, wenn kein ge-

Pendlerabzug: In elf Kantonen unbegrenzt

Bund/Kantone	Pendlerabzug ¹
Bund	3000.–
AG	7000.–
AR	6000.–
BE	6700
BL	6000.–
BS	3000.–
GE	500.–
LU	6000.–
NW	6000.–
OW	5000.–
SG (GA 2. Klasse)	3860.–
SH	6000.–
SZ	8000.–
TG	6000.–
ZG	6000.–
ZH	5000.–
AI, FR, GL, GR, JU, NE, SO, TI, UR, VD und VS	Unbegrenzt

¹ Maximal in Franken

➤ Neue Urteile



Kinderbetreuung: Der Maximalbetrag ist «heilig»

Ein berufstätiges Ehepaar aus dem Kanton Thurgau schickte seine Tochter an drei Tagen pro Woche in eine Kindertagesstätte. Das kostete im Jahr 18 852 Franken. Bei der Bundessteuer gilt die Regel: Für die Fremdbetreuung von Kindern unter 14 Jahren dürfen im Jahr maximal 10 100 Franken abgezogen werden. Der Kanton Thurgau lässt 4000 Franken pro Jahr zum Abzug zu.

Die höchsten Richter betonten einmal mehr, für Betreuungskosten gebe es nur einen «allgemeinen Abzug», denn das seien keine abziehbaren Berufskosten oder Gewinnungskosten, wie sie im Fachjargon heissen. Deshalb sei es zulässig, hier einen Maximalbetrag festzusetzen. Das sei keine Diskriminierung von Frauen oder Eltern. em

Die Eltern wollten mehr abziehen, blitzten aber vor Bundesgericht ab.

(Urteil 2C_1047/2016 vom 31. Juli 2017)

Velo und ÖV: Zwei Steuerabzüge für Pendler

Auf seinem Weg zur Arbeit fährt ein Mann aus Bassersdorf ZH mit dem Velo zum Bahnhof und von dort mit dem Zug zum Arbeitsort. Die Velofahrt dauert rund acht Minuten. Deshalb zog er in der Steuererklärung bei den Berufskosten neben den Kosten für das Abo für die S-Bahn auch die Velopauschale von 700 Franken ab.

Minuten länger als per Velo. Und es hatte behauptet, das Gesetz lasse eine Kumulation von öffentlichem Verkehrsmittel und privatem Fahrzeug nicht zu. Dem entgegnet das Bundesgericht, das Steuerrecht könne keine Vorschriften «zur Gestaltung des Berufsweges» machen. Der Arbeitsweg müsse nicht «artrein» sein – er müsse also nicht ausschliesslich mit privatem oder öffentlichem Verkehrsmittel bewältigt werden. em

Das durfte er tun, sagt das Bundesgericht. Das kantonale Steueramt hatte den Abzug der Velopauschale noch verweigert mit dem Argument, der Mann könne zu Fuss oder mit dem Bus zum Bahnhof gelangen, und das dauere nur rund acht

(Urteil 2C_745/2017 vom 21. September 2017)



Pendlerverkehr: Steuerabzug für die tatsächlich zurückgelegten Kilometer